

Liechtensteiner Volksblatt

AZ - FL-9494 Schaan, Mittwoch, 11. September 1974

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

Mit den amtlichen Publikationen

107. Jahrgang - Nr. 134

Sonntagspflicht bleibt bindendes Gebot für Christen

Plenarversammlung der Synode 72 verabschiedete einen entsprechenden Text

Ein einziger verabschiedeter Text ist das Ergebnis der vierten gesamtschweizerischen Plenarversammlung der Synode 72 der Schweizer Katholiken. Sie fand über das Wochenende in Bern statt. Der Text behandelt die heute oft gestellte Frage nach der Gestaltung des Sonntages durch den Christen. Keine Mehrheit fand ein Papier über die Beichte. Bei den Beratungen über die Eucharistiegemeinschaft zwischen Christen verschiedener Konfession gaben Vertreter der evangelischen und der orthodoxen Kirche vielbeachtete Voten ab.

«Christlicher Sonntag»

Nach stundenlangen Beratungen in Arbeitsgruppen und im Plenum konnte sich die Synode endlich auf einen Text über den «Sonntag des

Christen» einigen. Ausgangspunkt ist der auferstandene Christus. Nachdrücklich weist die Synode auf den Gemeinschaftscharakter des christlichen Glaubens hin: «Wir sind alle abhängig von der Gemeinschaft der Glaubenden in der Kirche. Wie jede Gemeinschaft muss sich auch die Kirche regelmässig versammeln, um lebendig zu bleiben.» Dabei erkennt die Synode keineswegs die heutige Situation. Sie berücksichtigt, dass für zahlreiche Christen die Teilnahme an der sonntäglichen Messfeier nicht mehr selbstverständlich ist. Deshalb werden die Seelsorger aufgerufen, den «verschiedenen Wegen und Reifungsprozessen im Glauben Rechnung zu tragen».

Obwohl es Gründe gibt, die von der Teilnahme an der sonntäglichen Eucharistiefeier entbinden, kann kein Katholik davon dispensiert werden, sich um die lebendige Einheit mit der Kirche zu bemühen.

Im Hinblick auf den ständig zunehmenden Priestermangel ersucht die Synode die Schweizerische Bischofskonferenz, das Nötige zu unternehmen, damit neue Formen des priesterlichen Dienstes anerkannt werden und geschulte und beauftragte Laien den Wort- und «Kommunion»-Gottesdiensten vorstehen können.

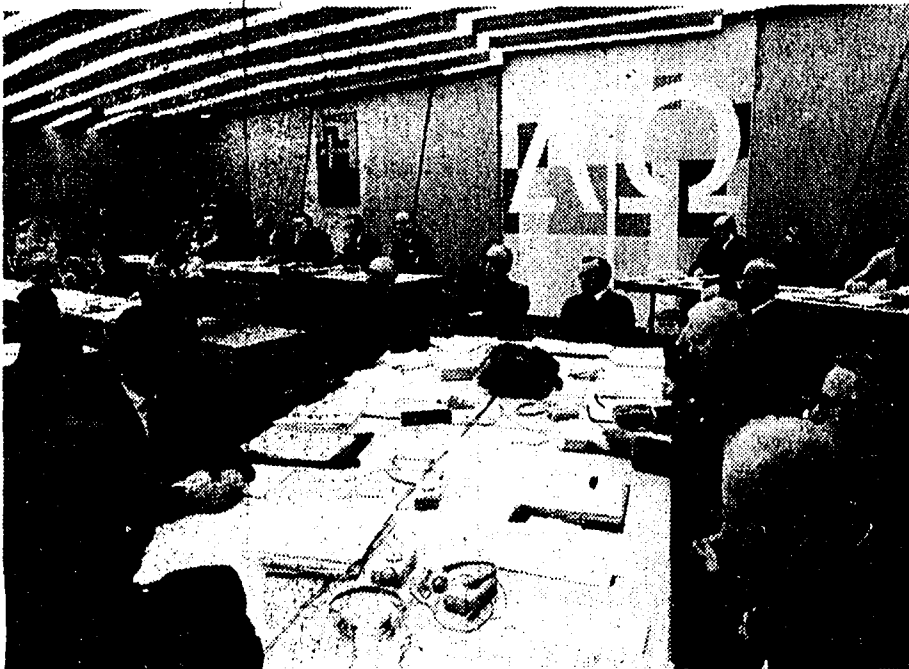


Bild: Blick in den Versammlungssaal mit, am rechten Tischrand gegen hinten, den Bischöfen Martinoli, Vonderach, Hasler, Bullet, Abt Holzherr, Bischof Hänggi, Abt Salina und Bischof Adam.

Busse und Beichte

Einem ebenfalls lange diskutierten Text über «Busse und Beichte» versagten die Vertreter der Diözesen Chur, St.Gallen sowie Freiburg, Genf und Lausanne die Zustimmung. So wird es in dieser aktuellen Frage keine gesamtschweizerischen Stel-

lungnahmen, sondern bloss Entscheidungen der einzelnen Diözesansynoden geben. Im Mittelpunkt der Diskussionen stand schon in der gesamtschweizerischen Synode die

Fortsetzung auf S/2

sungsgabe von Kindern vermehrt berücksichtigt werden, indem spezielle Gottesdienste für Kinder unter Mitwirkung der Eltern durchgeführt werden. Solche Versuche gibt es auch in Liechtenstein. Sie werden in Schaan von Kaplan Huwiler durchgeführt. Das Geheimnis der Opferfeier ist für Kinder meist noch nicht verständlich, so dass sie erst nach einer gewissen Vorbereitung auch an der Opferfeier teilnehmen sollen.

Die aktuelle Frage

Kann man sich gegen Postwurfsendungen wehren?

In Leserbriefen, Telefonanrufen und persönlichen Gesprächen wird immer wieder die gleiche Klage an uns herangetragen: Die Flut unadressierter (und völlig nutzloser) Werbesendungen, die der Briefträger in die Briefkästen steckt, wird immer grösser. «Kann man sich dagegen wehren», fragen uns die geplagten Postkunden. Antwort: «Man kann.»

Rechtlich nämlich verhält es sich so, dass der Empfänger jede in seinem Briefkasten liegende Sendung mit dem Vermerk «Annahme verweigert» in den nächsten Briefkasten werfen kann. Also auch jede einzelne der unerwünschten Postwurfsendungen. Damit aber trifft er nicht in erster Linie die Verursacher dieser Prospektflut sondern die ohnehin mit Arbeit überlastete Post, die sich dann ein weiteres Mal mit diesen Sendungen beschäftigen muss. Es erhebt sich also die Frage, ob man die PTT nicht zum vornehmlichen Verursacher dieser Prospektflut machen könnte, diese Sendungen gar nicht mehr zuzustellen. Zürcher Hauseigentümer haben in dieser Richtung eine Initiative gestartet und rufen dazu auf, die Briefkästen mit einem Schild «Nur adressierte Sendungen» zu versehen. Wie man uns auf der Kreispostdirektion St. Gallen aber mitteilte, hat ein solches Schild praktisch keine Wirkung, da der Briefträger verpflichtet ist, sämtliche, für den einzelnen Empfänger bestimmten Sendungen in den Briefkasten zu stecken. Ob die Wirkung indes auch ausbleibt, wenn sich breite Kreise der Bevölkerung einer solchen Aktion anschliessen, wäre zumindest den Versuch wert. Kreispostdirektor Schönenberger: «Wir wären über eine solche Aktion nicht unglücklich, da die PTT dann endlich einen Entscheid fällen müsste, der uns und dem Postkunden gerecht würde.» Wer also startet eine solche Aktion?

Schüler-sporttag

Am kommenden Samstag sind die Sportanlagen auf der Rheinwiese in Schaan Schauplatz einer der grössten sportlichen Anlässe in unserem Land. Ueber 700 Jugendliche der Jahrgänge 1959 bis 1963 aus allen Schulen Liechtensteins treffen sich im Rahmen des Schülersporttages zur Austragung von spannenden Wettkämpfen. Absoluten Höhepunkt dieses imposanten Sportfestes bildet am Samstagnachmittag das traditionelle Fussballspiel zwischen dem Oberland und Unterland. Organisiert wird der Monsterranlass von der Lehrerschaft, denen wir von dieser Stelle aus viel Erfolg und vor allen Dingen Wetterglück wünschen.



Unser Bild zeigt einen Schüler beim Weitspringen anlässlich des letztjährigen Schülersporttages.

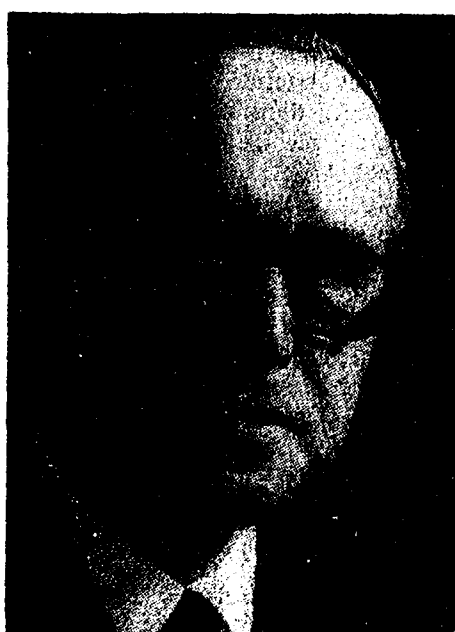
Christlicher Sonntag

Telefoninterview mit Prof. Ernst Nigg

Was hat sich für den Katholiken nach der Plenarversammlung in Bern geändert? Ist das Fernbleiben von der Sonntagsmesse nach wie vor eine «Todsünde»? Was hat man unter «Reifungsprozess im Glauben» zu verstehen, dem die Seelsorger künftig vermehrt Rechnung tragen sollen? Diese Fragen stellten wir an den Liechtensteiner Synodalen und Religionslehrer Prof. Ernst Nigg, Vaduz. Hier eine Zusammenfassung seiner Antwort:

● Die Sonntagspflicht ist ein Doppelgebot. Gott fordert uns auf, den Sonntag zu heiligen. Die Kirche hat zu bestimmen, in welcher Form dies geschehen soll.

Die Plenarversammlung der Synode 72 in Bern hat sich folge-



richtig für die Erhaltung des Sonntagsgebotes ausgesprochen. — Das Wort Todsünde, das früher gerne gebraucht wurde, sollte man vermeiden. Es bedeutet nichts anderes, als ein Herausfallen aus der Bindung mit Gott.

● Objektiv bleibt das Fernbleiben vom Sonntagsgottesdienst (oder den entsprechenden Messfeiern) ein schweres Vergehen für den Katholiken. Subjektiv aber muss jeder einzelne entscheiden ob er es mit seinem Gewissen vereinbaren kann. Subjektive Gründe für das Fernbleiben kann es immer geben; ohne dass man sich dabei zwangsläufig vom Glauben entfernt.

Die Kirche kommt den heutigen Verhältnissen schon entgegen, indem (teilweise auch durch Priestermangel verursachte) Wortgottesdienste unter Laien als Ersatz für den sonntäglichen Gottesdienst anerkannt werden. — Damit wären wir auch bei der letzten Frage: in Zukunft soll vor allem die Auffas-

Höhere Blindenbeihilfen

Erfüllung einer alten Forderung

Die staatliche Beihilfe für erblindete Mitbürger soll um 30 Prozent angehoben werden. Mit dieser Gesetzesvorlage, die bereits in der nächsten Landtagssitzung in erster Lesung zur Behandlung steht, wird eine Forderung erfüllt, die in den letzten Jahren namentlich von Abgeordneten der FDP-Fraktion im Landtag immer wieder aufgestellt wurde. Seit der Einführung der Beihilfe im Jahre 1970, wurden keine Teuerungsanpassungen vorgenommen. Die zusätzliche Belastung des Staatshaushaltes durch die jetzt beantragte Erhöhung der Ansätze, wird mit rund 11 000 Franken pro Jahr angegeben. In ihrem Bericht an den Landtag begründet die Regierung den Antrag

mit nachfolgenden Ausführungen: «Mit Gesetz vom 17. Dezember 1970 wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen, um Blinden zum Ausgleich der durch die Blindheit verursachten Mehraufwendungen und wegen der durch ihr Gebrechen bedingten besonderen Belastung eine Blindenbeihilfe auszurichten. Die monatliche Blindenbeihilfe wurde in Artikel 4 des genannten Gesetzes für Vollblinde mit Fr. 200.— und für praktisch Blinde mit Fr. 110.— festgesetzt. Mehrere Male wurde bereits im Landtag angeregt, die Ansätze der Blindenbeihilfe der Teuerungsentwicklung anzupassen, so wie es in den letzten Jahren bezüglich der AHV- und IV-Leistun-

gen sowie der Ergänzungsleistungen erfolgt ist.

Die Regierung hat die Frage einer Teuerungsanpassung geprüft und hat festgestellt, dass seit Einführung der Blindenbeihilfe der Lebenskostenindex in der Schweiz um 35,8 Punkte angestiegen ist. Sie betrachtet aufgrund dieses Teuerungsanstieges eine 30prozentige Erhöhung der Ansätze für die Blindenbeihilfe als gerechtfertigt.»

Die monatliche Blindenbeihilfe wird nach Inkrafttreten des Gesetzes Fr. 260.— (für Vollblinde) und Fr. 145.— (für praktisch Blinde) betragen. Als Datum der Inkraftsetzung beantragt die Regierung den 1. Dezember dieses Jahres.

UNSERE BANK FÜR ALLE
DIE BANK FÜR ALLE
Verwaltungs- und Privat-Bank Aktiengesellschaft
9490 Vaduz

Marxer Anton
Büromaschinen und
Büromöbel
Grünaustrasse 25
9470 Buchs
Tel. 085/63310
Büroorganisation
BÜRO MARXER